

## **Gesetzentwurf**

**des Abgeordneten Dr. Wolfgang Ullmann und der Gruppe  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verfassungsreform**

#### **A. Problem**

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland vor der Wiedervereinigung muß zur neuen deutschen Verfassung weiterentwickelt werden. Die Verfassungsdiskussion bietet die große Chance, eine Bilanz zu ziehen und zu fragen, was sich bewährt hat und wo Reformen ansetzen müssen.

Die Veränderungen in Deutschland und in Europa haben die Rahmenbedingungen der Politik grundlegend geändert. Staat und Gesellschaft stehen vor Herausforderungen, auf die sie nicht vorbereitet sind. Die Herstellung der inneren Einheit Deutschlands in sozialer Gerechtigkeit bei gleichwertigen Lebensverhältnissen läßt sich nicht durch die Fortschreibung der alten bundesrepublikanischen Rechtsordnung erreichen.

Die Ausarbeitung einer neuen gesamtdeutschen Verfassung ist der geeignete Anlaß, Verfahren und Rechtsinstitute zu entwickeln, die den bedrohten sozialen Frieden bewahren können. Dabei können und müssen die Mängel des Grundgesetzes ausgeglichen werden, so in wirtschaftlichen und sozialen Fragen. Die immer stärker werdenden sozialen Verwerfungen zwischen den alten und den neuen Ländern und zwischen den Wohlhabenden und den Schwachen innerhalb dieser beiden Gesellschaften machen den Anspruch an eine neue Verfassung noch drängender.

Die neue Verfassung soll auch ein Signal gegen die Zunahme antidemokratischer Tendenzen in der Gesellschaft setzen. Nur eine solidarische Zivilgesellschaft, in der das Wohl und die Stärke aller aus dem Schutz der Schwachen erwächst, wird die Aufgaben der Zukunft bewältigen können.

Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bund und Ländern hat sich bemüht, einige Ansätze zur notwendigen Reform des Grundgesetzes in ihrem Abschlußbericht aufzugreifen (Drucksache 12/6000). Die Vorschläge reichen jedoch bei weitem nicht aus. Der Ausbau von Grund-, Freiheits- und Beteiligungsrechten der Bürgerinnen und Bürger und die Stärkung der sozialen Verantwortung des Staates ist keinen Schritt vorangekommen. Die Vor-

schläge zur Änderung des Grundgesetzes in den so wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie der Gleichstellung der Frauen, der Stärkung der Rolle von nationalen Minderheiten und der Verankerung des Umwelt- und Tierschutzes bleiben weit hinter den Erwartungen zurück.

## B. Lösung

Der Text des Grundgesetzes wird wie folgt geändert:

- In der Präambel wird die deutsche Verantwortung vor der Geschichte und den künftigen Generationen hervorgehoben und die Schaffung einer solidarischen Gesellschaft angestrebt. Die Bezugnahme auf Gott entfällt.
- Datenschutz und Informationsfreiheit erhalten Verfassungsrang. Die Wahl und die Rechte der Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit werden in der Verfassung geregelt.
- Die Gleichstellung der Frauen in allen gesellschaftlichen und staatlichen Bereichen wird angestrebt. Die Quotierung bei der Vergabe öffentlicher Ämter und Wahlvorschläge wird gewährleistet.
- Das Verbot der Diskriminierung von Schwulen und Lesben erfolgt durch die Aufnahme der „sexuellen Identität“ in den Antidiskriminierungsartikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes.
- Das Verbot der Diskriminierung von Behinderten wird in Artikel 3 Abs. 3 verankert. Der Anspruch auf Ausgleich bestehender Nachteile wird zu einer staatlichen Aufgabe.
- Die Abschaffung von Wehrpflicht und Ersatzdienst und die Einführung des Grundrechts auf Verweigerung der Militärsteuer garantieren diesbezüglich die uneingeschränkte Gewissensfreiheit.
- Der besondere Schutz aller Lebensgemeinschaften mit Kindern und Hilfsbedürftigen wird ebenso wie die Achtung vor allen anderen Lebensformen gewährleistet.
- Die Kinderrechte erhalten einen selbständigen Verfassungsrang.
- Die Verankerung eines individuellen Grundrechts garantiert das Recht auf Bildung für jede Frau und jeden Mann.
- Die Streichung der Weimarer Kirchenverfassung aus dem Grundgesetz und der Verzicht auf die verfassungsmäßige Garantie des Religionsunterrichts verwirklicht das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche.
- Die Festschreibung der sozialen Verantwortung des Staates erfolgt durch die Aufnahme der Staatsziele Recht auf Arbeit, Recht auf soziale Sicherung und Recht auf Wohnung.
- Das Recht aller im Bundesgebiet lebenden ethnischen Minderheiten auf Erhaltung ihrer Sprache und Kultur wird unabhängig von der Staatsangehörigkeit garantiert.

- Die natürlichen Lebensgrundlagen werden unter den besonderen Schutz des Staates gestellt, ebenso wie die Tiere. Ein Ökologischer Rat wird eingerichtet, der an der Gesetzgebung mitwirkt.
- Die Rolle der Bundesländer und deren Landtage wird im Gesetzgebungsverfahren gestärkt.
- Die Stärkung der Friedensstaatlichkeit erfolgt durch den konsequenten Verzicht auf Herstellung und Stationierung von ABC-Waffen und das Verbot der Herstellung aller zur Kriegsführung geeigneten Waffen.
- Der Bundespräsident oder die Bundespräsidentin wird vom Volk direkt gewählt.
- Die Einführung von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheid schafft die Möglichkeit einer unmittelbaren Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Gesetzgebungsverfahren.
- Nicht-Deutsche, die nach fünfjährigem Aufenthalt einen Niederlassungsanspruch erworben haben, erwerben alle verfassungsmäßigen Rechte als Bürgerinnen und Bürger, einschließlich des aktiven und passiven Wahlrechts auf allen staatlichen Ebenen.

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten**

Können beim gegenwärtigen Stand der Beratungen noch nicht näher beziffert werden.

## Entwurf eines Gesetzes zur Verfassungsreform

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates unter dem Vorbehalt der Zustimmung im Rahmen eines Verfassungsreferendums das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten.

### Artikel 1

#### Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2089), wird wie folgt geändert:

#### 1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

##### „Präambel

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor der deutschen Geschichte und gegenüber künftigen Generationen,

eingedenk der besonderen Verpflichtung, die sich gegenüber den Opfern deutscher Gewaltherrschaft ergibt,

ausgehend von den Erfahrungen freiheitlicher Demokratie und dank der durch eine demokratische Revolution vollendeten deutschen Einheit,

von dem Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa und Teil der einen Welt dem Frieden, den Rechten aller Menschen und der Zusammenarbeit der Völker zu dienen sowie die Grundlagen allen Lebens zu wahren,

entschlossen, ein demokratisches und solidarisches Gemeinwesen zu erneuern, in dem das Wohl und die Stärke aller aus dem Schutz der Schwachen erwächst,

hat sich das Volk der Bundesrepublik Deutschland kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt diese Verfassung gegeben.“

#### 2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 2a eingefügt:

##### „Artikel 2a

(1) Jeder Mensch hat das Recht, über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten selbst zu bestimmen (Recht auf informationelle Selbstbestimmung). Dazu gehört das Recht auf Auskunft und auf Einsicht in amtliche Unterlagen. Die Vertraulichkeit nicht öffentlicher Mitteilungen in Wort, Schrift und Bild ist unverletzlich. Diese Rechte dürfen nur durch Gesetz oder eine Rechtsvorschrift eingeschränkt werden, so-

weit überwiegende Interessen der Allgemeinheit es erfordern.

(2) Der Gesetzgeber ist verpflichtet, einen gleichwertigen Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts im öffentlichen und im nichtöffentlichen Bereich zu gewährleisten.“

#### 3. In Artikel 3 werden die Absätze 2 bis 4 wie folgt neu gefaßt:

„(2) Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Der Staat ist verpflichtet, die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen gesellschaftlichen Bereichen herzustellen und zu sichern.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, Rasse, Nationalität, Sprache, seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen, seiner sexuellen Identität, seiner sozialen Herkunft oder Stellung, seines Glaubens, seiner religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugungen bevorzugt oder benachteiligt werden. Zum Ausgleich bestehender Ungleichheiten sind Maßnahmen des Nachteilsausgleichs und der Förderung zulässig und geboten.

(4) Maßnahmen zur Förderung von Frauen zum Ausgleich bestehender Nachteile sind keine Bevorzugung wegen des Geschlechts.“

#### 4. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

##### a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wehrpflicht und Ersatzdienst sind abgeschafft.“

##### b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer aus Gewissensgründen Rechtspflichten nicht erfüllen kann, muß die Möglichkeit erhalten, gleichbelastende oder gleichwertige Leistungen zu erbringen.“

#### 5. Nach Artikel 5 Abs. 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu den Daten der vollziehenden Gewalt ohne den Nachweis eines rechtlichen oder berechtigten Interesses. Einschränkungen dieses Rechts dürfen nur durch Gesetz oder eine Rechtsvorschrift vorgenommen werden, wenn öffentliche Geheimhaltungsinteressen dies zwingend gebieten oder die Geheimhaltungsinteressen Dritter überwiegen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

## 6. Artikel 6 wird wie folgt neu gefaßt:

## „Artikel 6

(1) Der Staat achtet und schützt alle Lebensformen. Lebensgemeinschaften mit Kindern oder Hilfsbedürftigen stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Frauen und Männer, die im häuslichen Bereich Kinder erziehen oder für Hilfsbedürftige sorgen, haben Anspruch auf staatliche Förderung und gesellschaftliche Rücksichtnahme. Der Staat fördert die Möglichkeiten von Eltern und Alleinerziehenden, ihre Erziehungsaufgaben mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren.

(3) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der staatlichen Gemeinschaft.

(4) Eltern sind zuvörderst berechtigt und verpflichtet, für ihre Kinder zu sorgen. Sie haben bei der Erziehung ihrer Kinder auf deren wachsende Einsichtsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft Rücksicht zu nehmen. Bei der Erziehung ist auf die Würde des Kindes zu achten.

(5) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von ihnen getrennt werden, wenn das Wohl des Kindes unmittelbar gefährdet ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann. Kinder genießen den staatlichen Schutz vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Mißhandlung. Kinderarbeit ist verboten.

(6) Der Staat hat die Aufgabe, für jedes Kind angemessene Betreuungseinrichtungen zur Verfügung zu stellen und für kindgerechte Lebensbedingungen Sorge zu tragen. Kindern ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihren wachsenden Fähigkeiten zu selbständigem Handeln entspricht.“

## 7. Artikel 7 wird wie folgt gefaßt:

## „Artikel 7

(1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung.

(2) Der Staat garantiert den unentgeltlichen Zugang und die freie Wahl der Schule durch die Genehmigung und gleichberechtigte Förderung allgemein zugänglicher Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

(3) Die Schule fördert die Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Neigungen im Geiste freier Selbstbestimmung und sozialer Verantwortung. Die Durchlässigkeit der Bildungswege, die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte, das Recht der einzelnen Schule auf Selbstverwaltung nach Maßgabe der Gesetze sowie die Mitwirkung von Eltern und Schülerschaft in der Schule werden gewährleistet.

(4) Das gesamte Schulwesen steht unter Aufsicht des Staates. Vertreterinnen und Vertreter der Eltern-, Schüler- und Lehrerschaft sowie der Schulträger sind an den Aufsichtsgremien zu beteiligen.

(5) Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. Diese bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schülerinnen und Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.“

## 8. Im Anschluß an Artikel 9 wird folgender neuer Artikel 9a eingefügt:

## „Artikel 9a

(Kirchen und Religionsgesellschaften, Weltanschauungsgemeinschaften)

(1) Staat und Kirche sind getrennt.

(2) Die Freiheit der Kirchen und Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken der Verfassung und der für alle geltenden Gesetze. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Kirchen und Religionsgesellschaften gilt das allgemeine Arbeits- und Sozialrecht.

(3) Kirchen und Religionsgesellschaften sind gleichgestellt, ebenso Vereinigungen, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

(4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.“

## 9. a) Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

## „Artikel 12a

(1) Der Staat schützt das Recht jedes Menschen auf Arbeit, trägt zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei und sichert einen hohen Beschäftigungsstand, soweit dies sozial verantwortbar und ökologisch verträglich ist.

(2) Jede Bürgerin und jeder Bürger haben das Recht auf öffentliche Maßnahmen der Arbeitsförderung, der beruflichen Weiterbildung oder der Umschulung sowie im Falle der Arbeitslosigkeit das Recht auf angemessene Lohnersatzleistungen.“

b) Der bisherige Artikel 12a wird gestrichen.

## 10. Folgender neuer Artikel 12b wird eingefügt:

## „Artikel 12b

Der Staat schützt das Recht jeder Bürgerin und jedes Bürgers auf soziale Sicherung. Er sorgt insbesondere für eine Grundsicherung im Alter und bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Erwerbsunfähigkeit, Obdachlosigkeit und Mittellosigkeit.“

## 11. Folgender neuer Artikel 12c wird eingefügt:

## „Artikel 12c

Kann bei Naturkatastrophen der Bedarf an Hilfeleistungen nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, können Frauen und Männer durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Hilfeleistungen herangezogen werden.“

## 12. Nach Artikel 13 wird folgender Artikel 13a eingefügt:

## „Artikel 13a

Der Staat schützt das Recht jedes Menschen auf eine angemessene Wohnung. Er fördert sozialen und ökologischen Wohnungsbau und Wohnungserhaltung. Er sorgt für einkommensgerechte Mieten und gewährleistet gesetzlichen Kündigungsschutz, wie er der besonderen Bedeutung der Wohnung für ein menschenwürdiges Leben entspricht.“

## 13. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„(2) Eigentum ist sozialpflichtig. Der Gesetzgeber stellt sicher, daß sein Gebrauch zugleich dem Wohle der Allgemeinheit, insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen dient.“

## b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit, insbesondere zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, zulässig.“

## 14. Nach Artikel 16 wird folgender Artikel 16a (Ethnische Minderheiten) eingefügt:

## „Artikel 16a

„Das Recht im Bundesgebiet lebender ethnischer Minderheiten auf Erhaltung und Pflege ihrer Kultur und ihrer Sprache wird gewährleistet.“

## 15. Artikel 19 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Umweltverbände haben das Recht, sich an Verwaltungsverfahren zu beteiligen, die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege betreffen. Insoweit sind sie klagebefugt.“

## 16. Nach Artikel 20 wird ein neuer Artikel 20a eingefügt:

## „Artikel 20a

(1) Die natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärtiger und künftiger Generationen stehen ebenso wie die Natur um ihrer selbst willen unter dem besonderen Schutz des Staates.

(2) Bund, Länder und Gemeinden sind verpflichtet, die ökologischen Belastungen zu dokumentieren und über alle wichtigen ökologischen Entscheidungen, Programme, Vorhaben und Maßnahmen zu informieren.

(3) Die Tiere stehen als Mitgeschöpfe unter dem besonderen Schutz des Staates.“

## 17. In Artikel 21 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender neuer Satz eingefügt:

„In ihren Wahlvorschlägen sollen Frauen und Männer zu gleichen Anteilen und chancengleich aufgenommen werden.“

## 18. Artikel 24 Abs. 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:

„(1) Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf supranationale Einrichtungen übertragen. Soweit Hoheitsrechte der Länder berührt werden, bedarf das Gesetz der Zustimmung einer Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl von zwei Dritteln der Parlamente der Länder.

(1a) Übertragungen von Hoheitsrechten nach Absatz 1 dürfen nur vorgenommen werden, wenn der nach innerstaatlichem Recht bestehende Grundrechtsschutz sowie demokratische Mitwirkungs- und Kontrollrechte gewährleistet sind. Der Bund wirkt darauf hin, daß bestehende zwischenstaatliche Einrichtungen die Grundsätze der Artikel 20 und 26 wahren.“

## 19. Artikel 26 wird wie folgt geändert:

## a) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

## b) Der neue Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Staat hat dem Frieden in der Welt zu dienen, Kriege zu verhüten und auf ein friedliches Zusammenleben der Völker hinzuwirken, das Streitkräfte auf Dauer überflüssig macht. Er ist zur Abrüstung verpflichtet und beteiligt sich an völkerrechtlichen Vereinbarungen auf Grund deren Abrüstungsmaßnahmen realisiert, verifiziert und wirksam kontrolliert werden können. Den Ursachen kriegerischer Auseinandersetzungen ist vorausschauend zu begegnen.“

## c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Zur Kriegsführung geeignete Waffen, sowie Waren oder Dienstleistungen für militärische Zwecke, dürfen nicht hergestellt, in Verkehr gebracht oder angeboten werden. Die Lagerung, Beförderung, Aufstellung oder Anwendung von atomaren, bakteriologischen, chemischen oder anderen Massenvernichtungsmitteln ist verboten. Ihre Planung und Entwicklung sowie darauf gerichtete Forschungen und Technologien werden geächtet. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

## 20. Artikel 32 erhält folgende Fassung:

## „Artikel 32

(1) Die Länder können im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Gesetzgebung völkerrechtliche Verträge abschließen. Zum Abschluß von Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln, ist nur der Bund befugt. Zum Abschluß von völkerrechtlichen Verträgen über Gegenstände

der konkurrierenden Gesetzgebung bedürfen die Länder der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Verwaltungsabkommen der Länder, soweit sie die Bundesgesetze ausführen.

(2) Beabsichtigt der Bund den Abschluß eines Vertrages, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, so ist das Land rechtzeitig zu hören.

(3) Die Zuständigkeit für die auswärtigen Beziehungen liegt beim Bund. Im Rahmen ihrer Aufgaben sind die Länder zur Zusammenarbeit mit auswärtigen Staaten, Regionen und Körperschaften befugt.“

21. In Artikel 33 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei der Vergabe öffentlicher Ämter tragen Bund, Länder und Gemeinden Sorge dafür, daß Frauen und Männer im öffentlichen Dienst zu gleichen Anteilen vertreten sind.“

22. Folgender Artikel 45 d wird eingefügt:

„Artikel 45 d

(1) Zum Schutz der Menschen- und Bürgerrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle werden Beauftragte für Bürgerfragen, Dienstpflichtige, Datenschutz und Ausländer bestellt. Der Bundestag kann für wichtige Sach- und Lebensbereiche durch Gesetz weitere Beauftragte bestellen. Die Beauftragten werden im Bundestag auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Beauftragten Anspruch auf angemessene Ausstattung ihrer Behörde.

(2) Die Beauftragten sind in der Ausübung ihres Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Regierung und Verwaltung sind verpflichtet, ihnen auf Verlangen Informationssammlungen vorzulegen, Zutritt zu öffentlichen Einrichtungen zu gewähren, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Amtshilfe zu leisten.

(3) Die Beauftragten erstatten dem Bundestag jährlich öffentlich Bericht. Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit der Beauftragten verlangen; die Beauftragten können sich jederzeit direkt an den Bundestag und seine Ausschüsse wenden.

(4) Niemand darf wegen seiner Eingaben oder wegen Auskünften gegenüber den Beauftragten gemäßigelt oder benachteiligt werden.

(5) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

23. Nach Artikel 53 a wird folgender neuer Abschnitt IV b eingefügt:

„IV b. Ökologischer Rat

Artikel 53 b

(1) Der Ökologische Rat wirkt bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mit. Er erstattet von sich aus oder auf Ersuchen eines Fünftels der

Mitglieder des Bundestages oder Bundesrates zu ökologischen Fragen Gutachten.

(2) Der Ökologische Rat besteht aus Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Volksvertretungen der Länder und vom Bundestag gewählt werden. Sie dürfen keiner gesetzgebenden Körperschaft oder einer Regierung angehören. Die Mitglieder des Ökologischen Rates sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie werden auf die Dauer von neun Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist unzulässig.

(3) Gesetzesvorlagen, die im Bundestag eingebracht werden, sind dem Ökologischen Rat vom Bundestag unverzüglich zuzuleiten. Der Ökologische Rat kann innerhalb von vier Wochen Stellung nehmen. Er kann insbesondere empfehlen, daß die Geltung des Bundesgesetzes zeitlich befristet wird, die vorgesehenen Regelungen nach einem Stufenplan eingeführt werden oder daß vor Inkrafttreten des Gesetzes Untersuchungen oder Testverfahren dazu durchgeführt werden. Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Hat der Bundestag die Gesetzesvorlage beschlossen, so ist sie dem Ökologischen Rat unverzüglich zuzuleiten. Dieser kann innerhalb einer Woche Einwendungen erheben. Der Bundestag entscheidet darüber, ob und wie er den Einwendungen Rechnung tragen will und nimmt den Gesetzesbeschluß an. Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 77.

(5) Der Ökologische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das für die Erstbesetzung eine zeitlich gestaffelte Amtsdauer vorsehen kann.“

24. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundespräsident/die Bundespräsidentin wird vom Volk direkt gewählt. Wählbar ist, wer das Wahlrecht zum Bundestag besitzt und das vierzigste Lebensjahr vollendet hat.“

- b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Zur Wahl steht, wer die Stimmen von fünf vom Hundert der Bundesversammlung erhält.“

- c) Nach Absatz 6 wird folgender neuer Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Wahl findet innerhalb einer Frist von frühestens vier, spätestens sechs Wochen nach dem Abschluß der Bundesversammlung statt. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Abstimmenden erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang von keinem Bewerber erreicht, so findet binnen zwei Wochen ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.“

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

25. Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Folgender neuer Halbsatz wird angefügt:

„oder der Annahme durch Volksentscheid, wenn mindestens eine Million Abstimmungsberechtigte oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages eine solche Abstimmung verlangen.“

26. Artikel 77 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bundesgesetze werden vom Deutschen Bundestag oder vom Volk (Volksentscheid) beschlossen. Vom Bundestag beschlossene Gesetze sind nach ihrer Annahme von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich dem Bundesrat zuzuleiten. Durch Volksentscheid beschlossene Gesetze sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Deutschen Bundestages der Bundespräsidentin oder dem Bundespräsidenten zur Ausfertigung und Verkündung im Bundesgesetzblatt zuzuleiten.“

27. Artikel 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Ergänzung wird angefügt:

„oder, aufgrund eines Volksbegehrens, der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einem Volksentscheid.“

28. Nach Artikel 82 wird folgender neuer Abschnitt VIIa eingefügt:

„VIIa. Volksbegehren, Volksentscheid

#### Artikel 82a

(1) Einhunderttausend Stimmberechtigte haben das Recht, den Deutschen Bundestag mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. Einer Volksinitiative kann auch ein mit Gründen versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen, der den Erlaß, die Aufhebung oder die Änderung eines Bundesgesetzes zum Ziel hat. Die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative haben das Recht auf Anhörung.

(2) Stimmt der Deutsche Bundestag einem Gesetzentwurf innerhalb einer Frist von sechs Monaten nicht zu, so sind die Vertreterinnen und Vertreter der Initiative berechtigt, beim Präsidium des Deutschen Bundestages die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn mindestens eine Million Stimmberechtigte innerhalb eines halben Jahres dem Volksbegehren zugestimmt haben.

(3) Ist ein Volksbegehren zustande gekommen, so wird innerhalb einer Frist von frühestens sechs, spätestens neun Monaten über den Gesetzentwurf ein Volksentscheid herbeigeführt, es sei denn, daß zuvor das begehrte Gesetz zustande kommt. Ein Gesetzentwurf ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zugestimmt haben. In der Abstimmung zählen nur die gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmberechtigt ist, wer das aktive Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzt.

(4) Vor der Durchführung eines Volksbegehrens und vor der Durchführung eines Volksentscheides hat das Präsidium des Deutschen Bundestages den mit Gründen versehenen Gesetzentwurf ohne eigene Stellungnahme in angemessener Form zu veröffentlichen und seine Verbreitung zu gewährleisten. Wenn eine Volksinitiative oder ein Volksbegehren zustande gekommen ist, haben deren Vertreterinnen und Vertreter Anspruch auf Erstattung der Kosten einer angemessenen Information der Öffentlichkeit über die Ziele des Volksbegehrens oder Volksentscheides.

(5) Das Nähere regelt ein Bundesabstimmungsgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

29. In Artikel 93 wird in Absatz 1 Nr. 4 a nach der Zahl „38“ die Angabe „82a“ eingefügt.

30. In Artikel 106 Abs. 1 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. Die Militärsteuer für den Militärfonds. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

31. Artikel 116 wird wie folgt gefaßt:

#### „Artikel 116

(1) Bürgerin oder Bürger im Sinne dieses Grundgesetzes ist, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder die Rechtsstellung einer Bürgerin oder eines Bürgers (Niederlassungsrecht) erlangt hat. Auf diese Rechtsstellung hat Anspruch, wer als Ausländerin oder Ausländer seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig den ständigen Wohnsitz im Bundesgebiet genommen hat. Angehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

(2) Die Gesamtheit aller Bürgerinnen und Bürger bildet das Volk im Sinne dieses Grundgesetzes.“

32. Artikel 140 wird gestrichen.

33. Artikel 141 wird gestrichen.

Bonn, den 27. Januar 1994

**Dr. Wolfgang Ullmann**  
**Werner Schulz (Berlin) und Gruppe**

## Begründung

### A. Allgemeiner Teil

1. Der Prozeß der deutschen Vereinigung hat deutlich werden lassen, daß die Ausarbeitung einer neuen Verfassung notwendig ist. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland hat sich in den 40 Jahren ihres Bestehens zwar bewährt, ist aber nicht in der Lage, den Prozeß des Zusammenwachsens der früheren Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik zu gestalten. Die Einsicht in die zeitliche Begrenztheit auf die Bundesrepublik Deutschland war im Parlamentarischen Rat Konsens. Die Väter und Mütter des Grundgesetzes waren sich darin einig, daß keine Verfassung, sondern ein Provisorium entstehen sollte. Die Verabschiedung einer neuen Verfassung muß dem Volk als oberstem Souverän vorbehalten bleiben. Das Grundgesetz selbst weist den richtigen Weg, wenn es in Artikel 146 die Ablösung des Grundgesetzes durch eine neue Verfassung nach der Überwindung der Teilung als selbstverständlichen Ausdruck der Volkssouveränität festschreibt. Die verfassunggebende Gewalt des Volkes kann ihren legitimen Ausdruck nur in der Abstimmung über die Verfassung selbst finden. Neben den grundsätzlichen demokratischen Gründen für eine neue Verfassung gibt es zahlreiche inhaltliche Gründe, die eine Verfassungsreform erforderlich machen.

Die Vertrauenskrise der etablierten Politik, der sie tragenden Parteien und ihres politischen Führungspersonals hat nach dem Ausbleiben der versprochenen „blühenden Landschaften“ besorgniserregende Ausmaße angenommen. Autoritäre Lösungsmodelle treten vielfach an die Stelle demokratischer Partizipation. Die Fundamente einer demokratischen und freiheitlichen Rechtsordnung haben sich als weniger tragfähig erwiesen, als von vielen angenommen. Die faktische Abschaffung des Asylrechts, die Diskussion um die Änderung des Grundgesetzes mit dem Ziel, den Großen Lausangriff zuzulassen und die Vorschläge, die Bundeswehr zu einem Machtapparat für innen- und außenpolitische Problemlösungen umzuwandeln, läßt sich auf einen Wettlauf mit antidemokratischen Gruppen um die wirkungsvollste Einschränkung der Grund- und Freiheitsrechte der verfassungsmäßigen Ordnung ein. Wer dem Persönlichkeitsschutz dienende Verfassungsnormen für Mißerfolge bei der Verbrechensbekämpfung verantwortlich macht, untergräbt das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung. Statt Grundrechte abzubauen, Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger zu beschneiden und autoritäre Lösungsmittel zu empfehlen, sollten die Menschenrechte erweitert und demokratische Rechte ausgebaut werden und Nicht-Deutsche ohne Diskriminierung in vollem Umfang am gesellschaftlichen

Leben und an den staatlichen Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen teilnehmen können. Die neue Verfassung und die Qualität ihres Zustandekommens sind als Dokumentation der Humanität ein Signal für einen politischen und gesellschaftlichen Wertewandel. Eine zukunftsweisende Gesellschaftspolitik ist das wirksamste Mittel gegen die Enthumanisierung der Gesellschaft. Die rechtliche Grundlage dieser Politik ist die Verfassung. Die Konsequenz dieses gewandelten Verfassungsverständnisses ist die Überwindung der Trennung von Bürger- und Menschenrechten, die Ausweitung und Aktualisierung von Grundrechten, die Gleichstellung der Geschlechter und der Ausbau demokratischer Beteiligungsrechte auf der Grundlage einer sozialen Selbstverpflichtung des Staates.

2. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten von der Verfassung, daß sie die Grundbedingungen des menschlichen Zusammenlebens und die besondere Verantwortung des Staates gegenüber den Menschen benennt und rechtliche Rahmenbedingungen festschreibt. Ohne soziale Gerechtigkeit ist auch die aktive Wahrnehmung der Freiheits- und Menschenrechte unmöglich, es sei denn, man beschränkt sie auf eine privilegierte Gruppe und schließt die anderen aus. Ohne Sicherung elementarer sozialer Rechte und Bedürfnisse können Emanzipations- und Autonomieansprüche ebenso wenig wie die Rechte auf politische und gesellschaftliche Teilhabe wirklich erfüllt werden. Die wirkungsvollsten individuellen Rechte laufen ins Leere, wenn den Menschen die materiellen Voraussetzungen fehlen, sie überhaupt zu realisieren. Es ist gewiß nicht die Aufgabe der Verfassung, durch die Aufnahme unverbindlicher Programmsätze Erwartungen zu wecken, die von der Politik nicht erfüllt werden können. Ein solches Verständnis von Verfassung würde die öffentlichen Zweifel an der Handlungsfähigkeit und der Vertrauenswürdigkeit der Politik schlechthin noch mehr in Zweifel ziehen. Aufgabe der Verfassung ist es aber, gerade angesichts der Erosion vieler sozialer Bindungen der Verantwortung für die Durchsetzung der sozialen Komponente des Rechtsstaats gerecht zu werden.

Im Grundgesetz selbst sind die sozialen Rechte nicht weit entwickelt. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts behilft sich mit dem Sozialstaatsgebot in Artikel 20 Abs. 1 im Zusammenhang mit der Auslegung des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes in Artikel 3 Abs. 1. Auf diese Weise wurde ein Rechtsanspruch auf gleiche soziale Teilhabe konkretisiert. Der hier vorgeschlagene Weg, soziale Rechte als Staatszielbestimmungen festzuschreiben, legt Direktiven für staatliches Handeln fest, ersetzt dieses Handeln aber nicht. Im

Unterschied zu den Grundrechten sind Staatsziele nur in sehr begrenztem Umfang individuell eintragbar. Sie verpflichten Politik, Verwaltung und Rechtsprechung, ihr Handeln und ihre Entscheidungen in einer bestimmten Weise auszurichten. Sie haben eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei der Auslegung von Rechtsvorschriften durch die Gerichte.

3. Zu der veränderten Wirklichkeit, der sich eine Verfassung zu stellen hat, gehört auch die fortschreitende Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage und die Vergiftung von Boden, Luft und Wasser. Die Zukunft der Menschen, Tiere und Pflanzen ist gefährdet. Bei der Verabschiedung des Grundgesetzes im Jahre 1949 war der rauchende Schornstein noch das Symbol des Wiederaufbaus und des Wirtschaftswunders. Heute sind die Gefahren ungebremsten Wirtschaftswachstums bekannt. In allen im Parlament vertretenen Parteien herrscht Einigkeit über die Aufnahme des Umweltschutzes in das Grundgesetz. Die Aufnahme des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen gegenwärtiger und künftiger Generationen darf aber keine Leerformel bleiben. Die Verfassung hat die Aufgabe, Richtungsentscheidungen zu treffen und die ökologischen Zusammenhänge zu beachten. Sie darf auch nicht schweigen zum Leiden der Tiere, deren Behandlung noch immer geprägt ist von zügellosem menschlichem Gewinnstreben und nicht vor dem Respekt vor der Kreatur und ihren Leiden. Dem Tierschutz gebührt daher Verfassungsrang.
4. Die sozialen Veränderungen seit Gründung der Bundesrepublik Deutschland haben zu einem deutlichen Wandel im Wertegefüge und im Bewußtsein der Menschen im Hinblick auf das Rollenverständnis der Geschlechter geführt. Im Jahre 1949 war die formelle Gleichberechtigung der Frau ein bedeutsamer gesellschaftlicher Fortschritt, der gegen erbitterten Widerstand durchgesetzt werden mußte. Mehr als zwanzig Jahre Frauenbewegung, das Entstehen einer eigenständigen Frauenkultur und ein verändertes Selbst- und Rechtsbewußtsein von Frauen haben den Alltag von Frauen und Männern in einem Umfang verändert, der 1949 noch unvorstellbar war. Nach Jahrhunderten gesellschaftlicher Unterdrückung gibt es bis heute eine systematische Benachteiligung von Frauen. Die formale gesetzliche Gleichberechtigung ist nach der Reform des Namensrechts mittlerweile weitgehend abgeschlossen, von einer tatsächlichen Gleichstellung der Frauen in allen Lebensbereichen sind wir aber noch weit entfernt. Gerade weil sie überwiegend die Familienaufgaben und die Kindererziehung übernehmen, haben sie vielfältige berufliche und ökonomische Nachteile. Vielen Frauen bleibt auch der Zugang zu öffentlichen Ämtern und Führungspositionen versperrt. Erst allmählich setzt sich die Einsicht durch, daß Frauen und Männer nicht nur theoretisch, sondern tatsächlich und in allen Lebensbereichen gleiche Rechte und Chancen haben müssen. Ohne die Bereitschaft der Männer, auf angestammte Privilegien zu verzichten, ist die praktische Umsetzung der Gleichstellung der Geschlechter nicht vorstellbar. Der Hinweis auf die

gesellschaftliche Realität und das Bewußtsein der Menschen unterstreicht die elementare Bedeutung der Verfassung als Mittel, in vielfältiger Weise auf diese Realität einzuwirken. Daher kann die Stärkung der Rechte der Frauen nicht Gegenstand eines einzelnen deklamatorisch formulierten Artikels sein. Die Weiterentwicklung des grundgesetzlichen Diskriminierungsverbots zum Gebot der tatsächlichen Gleichbehandlung ist Gegenstand der Änderung mehrerer Artikel der Verfassung.

5. Der tiefgreifende Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse hat auch die traditionellen Lebensformen Ehe und Familie erfaßt. Während die Ehe von immer mehr Menschen als eine von mehreren Formen des Zusammenlebens begriffen wird, verweigert der Staat anderen, die heiraten wollen, die Erlaubnis dazu. Schwule Männer und Lesben haben nicht einmal die Chance, sich frei für eine bestimmte Lebensform zu entscheiden. Ihnen wird ein Menschenrecht vorenthalten. Der Staat hat das Recht aller Menschen zu achten, in freier Selbstbestimmung die Lebensform für sich zu wählen, die ihren Vorstellungen entspricht und die anderen Menschen keinen Schaden zufügt. Die Notwendigkeit eines staatlichen Schutzes der Ehe und der anderen freiwillig gewählten Lebensformen muß erhalten bleiben. Dabei ist es jedoch überflüssig die Ehe eigens zu erwähnen, ohne dabei die tradierte Überprivilegierung wie das Ehegattensplitting im Steuerrecht fortzusetzen. Darüber hinaus wäre es auch unvermeidlich, die anderen Lebensformen herabzustufen.
 

Eines besonderen Schutzes bedürfen hingegen Familien und andere Lebensgemeinschaften mit Kindern und mit Hilfsbedürftigen. Männern und Frauen ist daher die Übernahme familiärer Verantwortung dadurch zu erleichtern, daß die Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Teilnahme am öffentlichen Leben Verfassungsrang erhält.
6. Kinder gehören zu den schwächsten Gliedern der Gesellschaft. Körperliche Gewalt, seelische Unterdrückung und ein Mangel an Geborgenheit fügen Kindern Schaden zu. Die Gefährdung von Kindern entsteht aber auch durch einen gedankenlosen Wohnungs- und Städtebau, eine kinderfeindliche Verkehrsplanung und durch die vielschichtigen ökologischen Belastungen, denen Kinder viel stärker als Erwachsene ausgeliefert sind. Der Gesetzgeber und die Gesellschaft sind daher aufgefordert, ein stärkeres Bewußtsein für Kinder und ihre Belange zu entwickeln. Diese Notwendigkeit sollte in einer auf die Zukunft gerichteten Verfassung ihren Niederschlag finden. Kinder haben einen Anspruch auf Schutz und Hilfe, um ihre eigene Persönlichkeit zu entwickeln. Die eigenen Rechte der Kinder müssen mit ihrer wachsenden Eigenverantwortlichkeit auch gegenüber dem elterlichen Erziehungsrecht genauer bestimmt werden.
7. Gegen wachsende Politikverdrossenheit und Zuschauerdemokratie ist ein Verfassungskonzept zu setzen, das direkte Entscheidungsrechte schafft und die Grund- und Freiheitsrechte ausbaut. Ohne breite gesellschaftliche Diskussion und aktive Beteiligungs- und Entscheidungsrechte werden

weitsichtige Lösungen gerade der drängenden Probleme nicht möglich sein. Die neue Verfassung muß das nicht eingelöste Gebot des Grundgesetzes umsetzen: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen . . . ausgeübt“ (Artikel 20 Abs. 2 GG). Alle Fragen, die vom Deutschen Bundestag entschieden werden, sollen künftig auch im Rahmen von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden diskutiert und entschieden werden können.

Demokratische Teilhabe setzt sachkundige Bürgerinnen und Bürger voraus. Die neue Verfassung soll die demokratische Organisation des Staates voranbringen und die Gestaltungsprinzipien einer modernen Informationsgesellschaft verankern. Das gilt für seine soziale Verantwortung ebenso wie für die individuellen Freiheits-, Gleichstellungs- und Teilhaberrechte. Für eine funktionierende Demokratie ist beispielsweise ein Grundrecht auf Informationsfreiheit, das aktive Teilhabe an der Informationsgesellschaft sichert, eine wesentliche Voraussetzung.

8. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist ein Kernelement der freiheitlichen Ordnung, ebenso das Recht, sich öffentlich zu einer Religion oder Weltanschauung zu bekennen und sie zu praktizieren. Der in den letzten Jahrzehnten eingetretene gesellschaftliche Wandel kann jedoch nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirchen bleiben. Der Anteil der kirchlich nicht gebundenen Menschen steigt laufend an. Diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahren weiter beschleunigt. Aufgabe des Staates ist der Schutz des Grundrechts, aber nicht das Beharren auf einer vordemokratisch geprägten Verquickung staatlicher und kirchlicher Aufgaben. Die im Grundgesetz bereits angelegte Trennung von Staat und Kirche sollte im Rahmen der Verfassungsreform nunmehr ihren Abschluß finden. Die Reform ist auch deshalb dringend, weil das Grundgesetz keine eigene „Kirchenverfassung“ entworfen hat, sondern sich mit der Inkorporation der einschlägigen Bestimmungen der Weimarer Republik beholfen hatte. Es ist nicht vertretbar, wenn diese Verfassungsnormen aus dem Jahre 1919 erneut beibehalten würden.

## B. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1

#### Zu Nummer 1 (Änderung der Präambel)

Die Neufassung der Präambel ist erforderlich geworden, weil sie das veränderte Selbstverständnis eines demokratischen und solidarischen Gemeinwesens zum Ausdruck bringt. Sie hat den historischen Zeitpunkt der Verfassungsgebung zu datieren und die gegenwärtige Situation zu kennzeichnen, auf die die Präambel und Artikel 146 vorausblicken.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich im Kreis der europäischen und globalen Völkergemeinschaft zu verantworten. Diese Verantwortung kann nur im

Bewußtsein vor der deutschen Geschichte wahrgenommen werden. Das impliziert die ausdrückliche Verpflichtung, der Opfer deutscher Gewaltherrschaft in unserem Land und außerhalb zu gedenken.

Es ist auch notwendig, den historischen Augenblick zu beschreiben. Daher wird auf das Jahr 1989 Bezug genommen, weil in diesem Jahr tiefe Veränderungen in der früheren DDR und den anderen osteuropäischen Ländern die Einheit erst ermöglicht hatten. Das vereinte Deutschland ordnet sich in das vereinte Europa ein und begreift sich als Teil der einen Welt. Deutschland bekennt sich zu Frieden und Menschenrechten als den untrennbaren Voraussetzungen jeder zivilen Gesellschaft, ob im Innern oder in der internationalen Gemeinschaft.

Das deklamatorische Bekenntnis der Verantwortung vor Gott, das bisher in der Präambel des Grundgesetzes enthalten ist, sollte entfallen. Es besagt nichts über den Inhalt der Verantwortung, ist also eine Leerformel. Zum anderen fühlen sich die Menschen, die sich zu anderen Weltanschauungen bekennen, ausgegrenzt und an den Rand der Rechtsgemeinschaft gedrängt.

### Zu Artikel 2 a (Informationsfreiheit und Datenschutz)

Bislang fehlt im Grundgesetz ein direkter Bezug zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Es fehlt auch eine verfassungsmäßig abgesicherte Stellung des oder der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. Die detaillierte Begründung für dieses Anliegen ist in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes enthalten (Drucksache 12/5695), den die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN am 20. September 1993 in den Deutschen Bundestag eingebracht hat.

### Zu Artikel 3

#### Zu Absatz 2 Satz 2 (Gleichstellung von Frauen) und Absatz 4 (Nachteilsausgleich)

Das Gebot der Gleichberechtigung in Artikel 3 Abs. 2 und das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes reichen nicht aus, um die tatsächliche Gleichstellung der Frauen zu gewährleisten. Die hier vorgeschlagene Ergänzung des Grundgesetztextes würde den Staat ausdrücklich verpflichten, die gleichberechtigte Teilhabe der Geschlechter in allen Bereichen herzustellen und zu sichern. Die praktische Umsetzung dieses Verfassungsprinzips erfolgt beispielsweise im Rahmen von Frauenförderplänen oder Quotierungsregelungen.

Der neue Absatz 4 stellt klar, daß zum Ausgleich bestehender Nachteile auch eine Bevorzugung wegen des Geschlechts zulässig ist. Diese Klausel ist nach Gerichtsurteilen erforderlich, die eine bevorzugte Einstellung von Frauen als Verstoß gegen Artikel 3 Abs. 3 GG („Niemand darf wegen seines Geschlechts . . . benachteiligt oder bevorzugt werden“) bewertet haben. Die Verfassungsbestimmung

schränkt das Diskriminierungsverbot nicht generell ein. Sie führt aber zum zeitlich befristeten Ausgleich einer langfristigen pauschalen Diskriminierung.

#### Zu Absatz 3 (Minderheiten)

Der Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 3 des Grundgesetzes wird hier an zwei Stellen erweitert, um die Rechte von Minderheiten zu stärken. Minderheiten haben sich in den letzten Jahrzehnten in wirkungsvollen Bewegungen zur Erweiterung ihrer Bürger- und Bürgerinnenrechte organisiert. Angestrebt ist ein besserer Schutz von Minderheiten vor Gewalt, Diskriminierung, Schmähung und Herabsetzung. Die Gleichstellung von Minderheiten ist eine gesellschaftliche Aufgabe in vielen Politikfeldern: von der Bildungs- bis zur Wohnungspolitik. Die Betroffenen fordern immer wieder die Erweiterung des Grundgesetzes mit dem Ziel einer gleichberechtigten Teilhabe an demokratischen Rechten, sozialer Sicherheit und der Erweiterung selbstverständlicher Entfaltungsmöglichkeiten in der Gesellschaft.

#### a) Gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit körperlichen und seelischen Beeinträchtigungen:

Menschen mit Behinderungen sind oftmals Diskriminierungen und Verletzungen ihrer Menschenwürde ausgesetzt, denen mit Entschiedenheit begegnet werden muß. Menschen mit Behinderungen mußten sich bedauerlicherweise von Gerichten sagen lassen, ihre Anwesenheit in einem Hotel sei eine Wertminderung des Urlaubs der nichtbehinderten Gäste. Die Betroffenen müssen in vielen Fällen um die Finanzierung ihrer Pflege zu Hause kämpfen. Bei dem Lebensort von Menschen mit Behinderungen, die auf pflegerische Hilfe und Unterstützung angewiesen sind, entscheiden häufig Sozialämter und Ärzte über die Betroffenen. Darin liegt eine erhebliche Beschneidung des Persönlichkeitsrechts.

Wie nie zuvor seit dem Nationalsozialismus werden behinderte Menschen heute wieder mit „Lebensunwert“-Argumenten konfrontiert. Daher ist eine Grundgesetzbestimmung, die jede Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen verbietet, zugleich auch ein Bekenntnis des Staates, das unveräußerliche Lebensrecht Behinderter nicht zur Disposition zu stellen und sie gegen alle Formen eugenischer Gewalt und gesellschaftlicher Aussonderung zu schützen.

#### b) Gleiches Recht für Schwule und Lesben

Die Aufnahme des Begriffs „sexuelle Identität“ in den Katalog der verfassungsrechtlichen Bestimmungen über das Verbot der Diskriminierung von Minderheiten soll die Menschen schützen, die als Schwule, Lesben, Bi- oder Transsexuelle in besonderer Weise Opfer von Vorurteilen und Diskriminierungen werden. Die sexuelle Identität darf nicht als Anknüpfungspunkt für rechtliche Ungleichbehandlungen herangezogen werden. Sie verknüpft zugleich den in Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes garantierten Schutz von Menschenwürde

und Schutz der Persönlichkeit mit der jeweiligen sexuellen Orientierung der Betroffenen.

Angesichts der verbreiteten Gewalt gegen Minderheiten, die auch Schwule betrifft, ist das Grundgesetz auch deshalb zu ändern, um den verfassungsrechtlichen Anknüpfungspunkt für ein Antidiskriminierungsgesetz zu schaffen. Der Abbau von Benachteiligungen etwa in der Arbeitswelt, im Mietrecht und im Erbrecht muß endlich in Angriff genommen werden, ebenso die Beseitigung von Diskriminierungen im Strafvollzug und in anderen Bereichen. Die Antidiskriminierungspolitik ist die Grundlage für eine aktive Gleichstellungspolitik.

#### Zu Absatz 3 Satz 2 (Nachteilsausgleich)

Das Verbot der Diskriminierung von Minderheiten reicht noch nicht aus, ihnen die uneingeschränkte Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen. Das Gebot des Ausgleichs bestehender Nachteile und die Verpflichtung zur Förderung stellt zugleich klar, daß diese spezifischen Maßnahmen zum Ausgleich vorhandener Benachteiligungen nicht mit dem Bevorzugungsverbot des Absatzes 2 in Konflikt geraten können.

#### Zu Artikel 4

##### Zu Absatz 3 (Abschaffung der Wehrpflicht)

Die Gewissensfreiheit verbürgt einen unantastbaren Bereich des einzelnen gegenüber der staatlichen Gewalt. Das Grundgesetz garantiert bereits heute, daß niemand „gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden“ darf (Artikel 4 Abs. 3 GG). Im Jahre 1949 war gewiß noch nicht absehbar, daß fortan unwürdige Gewissenerforschungen betrieben und Verweigerer von Militär- und Zivildienst zu Gefängnisstrafen verurteilt würden. Es war auch nicht absehbar, daß gegen den klaren Wortlaut des Artikels 12a Abs. 2 der Zivildienst deutlich länger dauern könnte als der durchschnittliche Wehrdienst. Der Artikel 4 Abs. 3 geltender Fassung erlaubt auch nur die Verweigerung des Kriegsdienstes, der mit der Waffe geleistet wird, nicht aber andere — mögliche — Kriegsdienste.

Verbesserungen bei der einfachgesetzlichen Umsetzung des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung reichen aber heute nicht mehr aus, um die aufgetretenen Probleme zu lösen. Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen nach dem Ende der Block-Konfrontation, die Zunahme der Wehrungerechtigkeit sowie das ungelöste Problem des staatlichen Umgangs mit der totalen Verweigerung des Kriegsdienstes geben Anlaß, mit der Tradition der Zwangsrekrutierungen und der daraus abgeleiteten sozialen Zwangsverpflichtungen zu brechen. Zur näheren Begründung des Anliegens kann auf den Antrag der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Abschaffung der Wehrpflicht und des Zivildienstes (Druck-

sache 12/5767) vom 24. September 1993 verwiesen werden.

#### Zu Absatz 4 (Gewissensfreiheit)

Das Prinzip der Gewissensfreiheit als letzte Grenze gegenüber staatlichen Ansprüchen an das Individuum greift über Kriegsdienstverweigerung hinaus. Es wird hier vorgeschlagen, eine Formulierung des Runden Tisches in die Verfassung aufzunehmen, die mit dem Prinzip der Freiheit des Individuums Ernst macht. „Wer aus Gewissensgründen Rechtspflichten nicht erfüllen kann, muß die Möglichkeit erhalten, gleichbelastende oder gleichwertige Leistungen zu erbringen.“ Bürgerinnen und Bürger sind nicht mehr Unterworfen einer Obrigkeit. Sie haben die Chance, zwischen gleichbelastenden Tätigkeiten zu wählen, die der Staat ihnen konkret anzubieten hat. Ein Ausdruck dieses Rechtsverständnisses ist der unter Inkaufnahme von Bußgeldern und Strafverfolgung betriebene Boykott der Militärsteuer bei gleichzeitiger Zahlung einer Friedenssteuer. Diese Vorstellungen werden in den beiden Entwürfen eines Gesetzes zur Befreiung von Militärsteuern (Drucksachen 12/4122 und 12/74) der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) im einzelnen erläutert.

#### Zu Artikel 5

##### Zu Absatz 2 a (Informationsfreiheit)

Eine gut informierte Öffentlichkeit ist eine Funktionsvoraussetzung für die Demokratie. Die Bürgerbewegungen im Westen fordern schon seit vielen Jahren die Überwindung der staatlichen Geheimniskrämerie, die sich noch immer an der Maxime der preußischen Verwaltung orientiert, daß sich staatliches Handeln abseits der Öffentlichkeit zu vollziehen habe. In der neueren Diskussion wird häufig mit Persönlichkeits- und Datenschutzargumenten versucht, staatliche Informationsmonopole zu begründen. Dem besonderen Rang der Informationsfreiheit, kann jedoch nur durch eine grundrechtliche Absicherung Rechnung getragen werden, die eine Abwägung zwischen dem Bürger- und Bürgerinnenrecht und durchaus legitimen öffentlichen Geheimhaltungsinteressen trifft. Ein Verzicht auf die grundrechtliche Verankerung der Informationsfreiheit würde jedoch im Rahmen der Güterabwägung die Festschreibung des Übergewichts öffentlicher und privater Geheimhaltungsinteressen gegenüber dem Informationsanspruch festschreiben. Die konkrete Ausformung der Informationsfreiheit kann hingegen nur in den einzelnen Gesetzen oder einem allgemeinen Informationsfreiheitsgesetz geleistet werden.

Hinsichtlich der detaillierten Begründung des neuen Verfassungsartikels kann auf die beiden Anträge der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Grundgesetzes (Drucksache 12/5695) und zum Erlaß eines Allgemeinen Informationsfreiheits-Gesetzes (Drucksache 12/5694) verwiesen werden.

#### Zu Artikel 6 (Lebensformen, Kinderrechte)

##### Zu Absatz 1

Der hier geforderte Schutz und die Achtung aller Lebensformen umfaßt alle freiwillig gewählten Lebensformen einschließlich der Ehe und der Familie in einem erweiterten Sinn. Gemeint sind alle familiären und als Lebensgrundlagen verstandenen Solidarbeziehungen, die in den Schutzbereich der Verfassung einbezogen werden sollen.

Der besondere Schutz der Familie i. S. der bestehenden Institutsgarantie des Artikels 6 wird erweitert und präzisiert durch ausdrückliche Hervorhebung der Kindererziehung und der Betreuung Hilfsbedürftiger. Geschützt werden soll das Miteinanderleben und das Sorgen füreinander. Der Schutz erstreckt sich auf die gemeinsame Pflege von und das gemeinsame Leben mit alten Menschen, Behinderten, Kindern usw. Verwandtschaftsbeziehungen sind dafür nicht erforderlich. Ebenso wie bei der Ehe soll es auch bei der Familie nicht um die Zementierung bestimmter traditioneller Rechtsinstitute gehen, sondern um die Stärkung der Rechte von Menschen, die darin leben und deren Individualität bis heute der Bewahrung dieses Instituts untergeordnet wird. Das seit dem Erlaß des Grundgesetzes bestehende Spannungsverhältnis von Gleichberechtigung der Frauen und der Lehre vom institutionellen Modell von der Unauflöslichkeit der Ehe hat zwar in der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht durch „die Anerkennung des Freiraums der privaten Lebensgestaltung“ (BVerfGE 21, 253) eine grundlegende Änderung erfahren. Die Verfassung sollte aber diesen Prozeß durch die Abkehr von der traditionellen Ehe- und Familienlehre abschließen.

Der gleiche und besondere Schutz der Ehe ohne Kinder ist nicht mehr zu rechtfertigen. Die Tatsache, daß zwei gleichberechtigte und wirtschaftlich unabhängige Menschen einen Ehevertrag schließen, bedarf keiner besonderen sozialpolitischen Förderung. Die geltenden steuerrechtlichen Regelungen des sog. Ehegattensplittings und die Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung haben ohnehin in unverhältnismäßigem Umfang die traditionelle Hausfrauenehe begünstigt und die ökonomisch gleichberechtigte Ehe durch eine erheblich nachteilige Besteuerung bestraft.

Die Zweierbeziehung bedarf ungeachtet ihrer hier begründeten Abstufung gegenüber Familien und anderen Lebensgemeinschaften mit Kindern oder Pflegebedürftigen selbstverständlich weiterhin der Achtung und des Schutzes des Staates, so im Ausländerrecht, bei der Zeugnisverweigerung in gerichtlichen Verfahren und im öffentlichen Dienstrecht.

Die gleiche Achtung und der Schutz vor Diskriminierung gebührt auch anderen Lebensformen wie der schwulen und lesbischen Partnerschaft. Die Wahl der Lebensform ist die souveräne Entscheidung der Menschen, die in freier Selbstbestimmung in ihrem Rahmen leben möchten. Der Staat hat diese Entscheidung zu achten und zu respektieren.

**Zu Absatz 2**

Frauen und Männer, die im häuslichen Bereich Kinder erziehen oder für andere sorgen, sollen einen Anspruch auf staatliche Förderung und gesellschaftliche Rücksichtnahme haben. Die Beschränkung auf den häuslichen Bereich stellt klar, daß sich Menschen, die beispielsweise als Pflegerinnen und Pfleger beruflich für andere sorgen, nicht auf Artikel 6 berufen können. Der besondere Schutz ist den Menschen, insbesondere den Frauen, vorbehalten, die in ihrem privaten Bereich durch Erziehungs- und Betreuungsarbeit eine unersetzliche Arbeit leisten. In den Genuß dieser Regelungen kommen auch Unverheiratete und Alleinerziehende. Darüber hinaus ist der Anspruch von Eltern und Alleinerziehenden verankert, ihre Erziehungsaufgaben mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren.

**Zu Absatz 2**

In Absatz 2 wird der bisherige Absatz 4 unverändert übernommen. Der Mutterschutz verlangt besondere, über Absatz 2 des Vorschlages hinausgehende Vorkehrungen des Staates. Die Bestimmung sollte auch weiterhin in der Verfassung ausdrücklich garantiert bleiben, um Einschränkungen der bestehenden Mutterschutzbestimmungen zu verhindern.

**Zu Absatz 4**

Die Rechte der Kinder werden in diesem Vorschlag erheblich gegenüber der geltenden Rechtslage gestärkt. Das Recht der Kinder auf eine gewaltfreie Erziehung und ihnen gerechte Lebensbedingungen wird verfassungsrechtlich garantiert. Die Erziehung der Kinder bleibt „zuvörderst“ das Recht und die Pflicht der Eltern. Dieses Recht bleibt erhalten. Die überkommene elterliche Gewalt kann aber auch in der Gestalt der elterlichen Sorge nicht länger als Begründung dagegen vorgebracht werden, die Würde des Kindes hintanzustellen. Deshalb soll künftig bei der Erziehung auf die „wachsende Einsichtsfähigkeit und Verantwortungsbereitschaft“ der Kinder Rücksicht genommen werden.

**Zu den Absätzen 5 und 6**

Der Schutz der Kinder vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Mißhandlung verpflichtet Eltern, Lehrerinnen und Lehrer und Erzieherinnen und Erzieher zur Gewaltfreiheit. Kinder sind nicht länger Objekte elterlicher Gewalt sondern eigenständige Rechtsträger mit eigenen Bedürfnissen und Ansprüchen.

**Zu Artikel 7 (Recht auf Bildung)****Zu Absatz 1**

Deutschland wird als Demokratie und als Wirtschaftsnation nur bestehen können, wenn die hier lebenden Menschen, ob Deutsche oder Nicht-Deutsche, gut

ausgebildet werden. Nur durch eine Verbesserung der allgemeinen, beruflichen, akademischen und politischen Bildung werden wir in der Lage sein, die Herausforderungen einer sich immer schneller verändernden Welt schöpferisch bestehen zu können. In Absatz 1 wird das Menschenrecht auf Bildung verankert. Mit dieser Formulierung erkennt der Staat an, daß insbesondere die schulische Bildung eine Aufgabe des Staates ist, die unabhängig von den wirtschaftlichen Verhältnissen der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern zu sehen ist.

**Zu Absatz 2**

Mit dem geforderten Grundrecht auf Bildung untrennbar verbunden ist die Garantie der freien Wahl der Schulen mit ihrer unterschiedlichen pädagogischen Ausrichtung und Zielsetzung. Es ist ein Recht der Kinder und ihrer Eltern, selbst zu entscheiden, nach welchen pädagogischen Grundsätzen die Bildung und Ausbildung erfolgen sollen. Der Grundsatz der „gleichberechtigten Förderung allgemein zugänglicher Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft“ stellt die finanzielle Gleichbehandlung staatlicher und nicht-staatlicher Schulen her. Es wird sichergestellt, daß die durchschnittlichen Kosten für jede Schülerin und jeden Schüler nicht zu höheren Gesamtkosten, jedoch zu einer Umwidmung vorhandener Mittel auf nicht-staatliche Träger führt.

**Zu Absatz 3**

Wegen der Bedeutung des Grundrechts auf Bildung bedarf auch die demokratische Gestaltung des Schulwesens einer verfassungsmäßigen Ausgestaltung, ohne allerdings in die Kulturhoheit der Länder einzugreifen. Die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte, das Recht der einzelnen Schule auf Selbstverwaltung und die Mitwirkung von Eltern und Schülerschaft in der Schule werden für alle Schulträger und Schulformen in der Verfassung garantiert.

**Zu Absatz 4**

Der demokratischen Öffnung der Schulen und dem Gedanken der Mitwirkung wird auch bei der Regelung der Schulaufsicht Rechnung getragen. Die Betroffenen sollen an der Schulaufsicht ebenso beteiligt werden wie die verschiedenen Schulträger.

**Zu Artikel 9a (Kirchen, Religionsgesellschaften, Weltanschauungsgemeinschaften)****Zu Absatz 1**

Das Grundgesetz einschließlich der inkorporierten Artikel der Weimarer Reichsverfassung von 1919 spricht nicht von Kirchen, sondern nur von „Religionsgesellschaften“. Die Bezeichnung „Kirche“ kommt nur einmal in Verbindung mit dem Wort „Staatskirche“ vor (Artikel 137 Abs. 1 RV von 1919: „Es besteht

keine Staatskirche“). Im folgenden wird dennoch dem allgemeinen Sprachgebrauch entsprechend von „Kirche“ die Rede sein, worunter die beiden christlichen Großkirchen zu verstehen sind.

Dem grundsätzlichen Gebot der Trennung von Staat und Kirche entspricht die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts: „Das Grundgesetz legt durch Artikel 4 Abs. 1, Artikel 3 Abs. 3, Artikel 33 Abs. 3 GG sowie durch Artikel 136 Abs. 1 und 4 und Artikel 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Artikel 140 GG dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt auch die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“ (BVerfGE 19, 206/286).

Das Grundgesetz macht aber bei der Trennung von Staat und Kirche zwei Ausnahmen, beim Religionsunterricht und bei der Kirchensteuer. Der Religionsunterricht ist nach Artikel 7 geltender Fassung ein ordentliches Lehrfach. Praktisch ist er aber ein außerordentliches Lehrfach, weil sein Inhalt von den Kirchen bestimmt wird. Überdies gilt Artikel 7 Abs. 3 nicht in einem Land, in dem am 1. Januar 1949 eine andere landesrechtliche Regelung bestand (Bremer Klausel), nämlich in Berlin, Bremen und bei korrekter Auslegung des Grundgesetzes auch in den fünf neuen Ländern. Die Regelungen zum Religionsunterricht in Artikel 7 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes entfallen daher (vgl. die Neufassung des Artikels 7) ebenso die Berechtigung zur Erhebung der sog. „Kirchensteuer“ (Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 6 WRV).

#### Zu Absatz 2

Angesichts des Tendenzschutzes der Kirchen und ihrer Ausnahmestellung im Arbeitsrecht genießen die Beschäftigten bis heute nur einen sehr schwachen arbeitsrechtlichen Schutz. Die Tätigkeit der Gewerkschaften im kirchlichen Bereich ist stark eingeschränkt. Immer wieder kommt es zu Maßregelungen kirchlicher Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund von Auseinandersetzungen über den Lebenswandel der Betroffenen. Der Verweis auf den kirchlichen Verkündigungsauftrag vermag als Begründung nicht zu überzeugen, weil angesichts der ausgedehnten karitativen Tätigkeiten der Kirchen und ihrer teilweise monopolartigen Stellung in pflegerischen und erzieherischen Bereichen viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine andere Möglichkeit haben, als für kirchliche Arbeitgeber tätig zu werden. Die verfassungsrechtliche Gleichstellung der kirchlichen Beschäftigten mit denen der öffentlichen und privaten Arbeitgeber ist daher geboten.

#### Zu den Absätzen 3 und 4

In einer pluralistischen Gesellschaft ist der Staat an das Gebot der Gleichbehandlung aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gebunden. Die Verknüpfung religiöser und weltanschaulicher Tätigkeit mit staatlicher Hoheitsgewalt ist ein Verstoß gegen die weltan-

schauliche Neutralität des Staates. Der Status nicht-staatlicher Vereinigungen kann daher nur privatrechtlicher und nicht öffentlich-rechtlicher Natur sein. Die Abschaffung des Status der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts ist daher die notwendige Konsequenz des Gleichheitsgebots des Grundgesetzes.

#### Zu Artikel 12 a (Recht auf Arbeit)

Im Rahmen des Einigungsvertrages wurde in Artikel 5 ausdrücklich der Auftrag an den Gesetzgeber erteilt, sich mit der Aufnahme von Staatszielbestimmungen in das Grundgesetz zu befassen. Der grundlegende Charakter der Arbeit, aber auch der Anspruch auf Förderungsmaßnahmen haben für die Menschen grundlegenden Charakter. Gerade in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit wird deutlich, welche negativen Folgen der Verlust von Arbeitsplätzen für die Betroffenen selbst, aber auch für den sozialen Zusammenhalt der Gesellschaft insgesamt hat. Es ist unbestritten, daß das Sozialstaatsgebot bereits nach geltendem Recht dem Staat die Verpflichtung zuweist, für Beschäftigung zu sorgen und Arbeitslose nicht ihrem Schicksal zu überlassen. Gerade nach der Einfügung des Artikels 109 Abs. 2 ist jedoch der verfassungsrechtliche Stellenwert der Arbeit gegenüber den anderen Zielen wie Stabilität und Wachstum offen. Eine Präzisierung ist daher erforderlich. Bei der Neuformulierung des Staatsziels „Recht auf Arbeit“ ist aber die Schaffung von Arbeitsplätzen in engem Zusammenhang mit der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen und der sozialen Verantwortung insgesamt zu sehen. Es kann nicht das Ziel der Arbeitsmarktpolitik sein, ökologisch bedenkliche Beschäftigungsformen mit allen Mitteln zu erhalten oder gar neue dieser Art zu schaffen.

Die hier vorgeschlagene Staatszielbestimmung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Staat selbst nur in Teilbereichen unmittelbar selbst Arbeitsplätze schaffen kann. Ein Individualgrundrecht auf Arbeit mit der Möglichkeit, vom Staat auf dem Klageweg einen Arbeitsplatz zu bekommen, kann daher nicht in Betracht kommen.

#### Zu Artikel 12 b (Soziale Sicherung)

Nach zuverlässigen Schätzungen von Fachleuten sind in unserem Land über 10 v. H. der Bevölkerung arm. Besonders alte Menschen sind betroffen. Sie haben keine Aussicht, Einkommensarmut durch eigene Anstrengungen zu beseitigen. Viele alte Menschen fühlen sich durch das geltende unübersichtliche Nebeneinander der verschiedenen Sozialleistungen überfordert und verzichten daher auf ihre Ansprüche. Insbesondere Rentnerinnen verfügen oft nach einem langen arbeitsreichen Leben nicht über eine existenzsichernde Rente, da sich Niedriglöhne und Teilzeitarbeit in der Rente fortsetzen und Erziehungs- und Pflegezeiten nur unzureichende Berücksichtigung finden. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur konkreten Ausgestaltung der Grundsicherung im Alter einen Gesetzentwurf eingebracht (Drucksache

12/5285), auf dessen ausführliche Begründung an dieser Stelle verwiesen werden kann. Dieser Entwurf kann aber eine notwendige Staatszielbestimmung im Grundgesetz nicht ersetzen.

#### Zu Artikel 12c (Katastrophenschutz)

Der neue Artikel 12c soll an die Stelle des geltenden Artikels 12a treten, der die Wehr- und Dienstpflichten regelt. Die in Artikel 4 Abs. 3 der neu einzufügenden Bestimmung, die eine Abschaffung der Wehr- und Ersatzdienstverpflichtungen vorsieht, macht auch die Streichung der Regelungen aus Artikel 12a notwendig. Auf die Begründung wird hier verwiesen. Die Ablehnung staatlicher Zwangsdienste erstreckt sich auch auf den sog. „Verteidigungsfall“ mit seinen Dienst- und Arbeitsverpflichtungen, die als Teil der Notstandsverfassung 1968 in das Grundgesetz eingefügt wurden.

Zulässig ist unter der strengen Voraussetzung, daß der Bedarf auf andere Weise nicht gedeckt werden kann, die Heranziehung von Frauen und Männern lediglich zu Hilfeleistungen im Fall von Naturkatastrophen, nicht aber zu Kriegs- und Kriegshilfsdiensten. Ein Zusammenbruch der Infrastruktur kann eine Knappheit an Hilfskräften zur Folge haben, die Verpflichtungen erforderlich macht. Hier ist eine Güterabwägung zwischen dem Recht von Katastrophenopfern auf Hilfe und der Gewissensentscheidung der einzelnen zu treffen. Der Anspruch auf Hilfe zum Überleben ist in dieser Ausnahmesituation das höherwertige Rechtsgut.

#### Zu Artikel 13a (Recht auf Wohnung)

Die Wohnung ist für alle Menschen der unverzichtbare räumliche Mittelpunkt des persönlichen Lebens. Ein Staatsziel „Recht auf Wohnung“ erweckt keine unerfüllbaren Illusionen, sondern verknüpft ein Menschenrecht mit der Verpflichtung des Staates, es zu verwirklichen. Gerade bei der verfassungsmäßigen Stellung der Wohnung als räumlicher Ausdruck der persönlichen Intimsphäre reicht es nicht aus, ein Grundrecht auf Abwehr gegen staatliche Eingriffe zu formulieren. Es muß auch gewährleistet sein, daß alle, die eine Wohnung brauchen, überhaupt eine Wohnung haben. Die staatlichen Gestaltungsspielräume sind außerordentlich groß und vielschichtiger als auf dem Arbeitsmarkt.

Angesichts der außerordentlichen Knappheit auf dem Wohnungsmarkt ist es auch dringend geboten, dem Eigentumsschutz eine verfassungsrechtliche Stärkung der Stellung der Mieterinnen und Mieter entgegenzuhalten.

#### Zu Artikel 14 (Eigentum)

Die soziale Verpflichtung des Eigentums und die Zulässigkeit von Enteignungsmaßnahmen im Grundgesetz müssen durch eine ökologische Komponente erweitert werden. Es soll die Möglichkeit bestehen,

ohne den Umweg über das „Allgemeinwohl“ Eingriffe in das Eigentum auch aufgrund ökologischer Erfordernisse vornehmen zu können.

Die Eigentumsgarantie des Artikels 14 besagt, daß der Gesetzgeber Inhalt und Schranken des Eigentums bestimmen kann, andererseits aber eine Sozialpflichtigkeit festgelegt wird. Sozialpflichtigkeit im Sinne dieser bestehenden Bestimmung wird von der Rechtsprechung verstanden als Abwägungsgebot zwischen privaten Interessen und den Interessen der Allgemeinheit. Dabei wird aber auf das überlebenswichtige Kriterium der ökologischen Interessen viel zu wenig Rücksicht genommen.

Durch diese verfassungsmäßige Einschränkung wird der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers stark eingeeengt. Die hier vorgeschlagene Änderung des Artikels 14 Abs. 3 soll klarstellen, daß bei der erforderlichen Abwägung die Belange der Natur besonders zu berücksichtigen sind. Die „Allgemeinwohl-Klausel“ des Absatz 2 bedarf daher der Ergänzung durch die Bestimmung, daß der Gebrauch des Eigentums zugleich der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen muß. Die Voraussetzungen der Enteignung in Artikel 14 Abs. 3 sind im gleichen Sinne zu regeln.

#### Zu Artikel 16a (Ethnische Minderheiten)

Die grundsätzliche Einigung in der Gemeinsamen Verfassungskommission auf einen Formulierungsvorschlag zur Stärkung der Rechte ethnischer Minderheiten kann über die Unzulänglichkeit einer Regelung, die nur von einer „Achtung“ nationaler Minderheiten mit deutscher Staatsangehörigkeit spricht, nicht hinwegtäuschen. Der Abschlußbericht der Kommission betont zu Recht, daß die Achtungsklausel „im Grunde nichts anderes“ ist, „als eine besondere Ausprägung des Gebots der Achtung der Menschenwürde mit Bezug auf Minderheiten“ (Abschlußbericht der Gemeinsamen Verfassungskommission, Drucksache 12/6000 S. 74). Der Bericht räumt ein, daß „Achtung“ die schwächere Form der staatlichen Zuwendung ist als die Förderung (S. 74).

#### Zu Artikel 19 Abs. 5 (Klagerecht von Umweltverbänden)

In den Katalog ökologischer und demokratischer Verfahrensrechte gehört das Verbandsklagerecht für Umweltschutzverbände. Nach geltendem Recht kann gegen ökologisch schädliche Anlagen beispielsweise nur Klage erheben, wer unmittelbar, d. h. nachbarschaftlich, betroffen ist. Die Natur selbst kann nicht klagen, sie ist kein Träger von Eigentumsrechten. Tiere, Pflanzen und ökologisch sensible Regionen werden ebenfalls durch die Beschränkungen der Beteiligung an Verwaltungsverfahren und bei der Vertretung vor Gericht nicht ausreichend gerichtlich geschützt. Erforderlich ist bei Gericht nämlich der Nachweis eines Gesundheits- oder Vermögensschadens eines Menschen. Umweltschädigungen lassen sich jedoch nicht mit den Kriterien des zivilrechtlichen

Nachbarschaftsrechts erfassen. Notwendig ist die gleichsam treuhänderische Wahrnehmung der Interessen der Natur durch die Umweltverbände über das im Naturschutzgesetz vorgegebene beschränkte Maß hinaus.

### Zu Artikel 20 a

#### Zu den Absätzen 2 und 3 (Staatsziel Umweltschutz)

Die Veränderungen in der Produktions- und Lebensweise und im Prozeß der menschlichen Zivilisation allgemein haben Natur und Umwelt in einer Weise beeinträchtigt, die zu kaum noch wiedergutzumachenden Schäden geführt hat. Im Interesse der Natur selbst und der Menschen, die in ihr und von ihr leben, müssen alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden der eingetretenen Entwicklung entgegenzutreten. Das Bekenntnis zur ökologischen Verantwortung kommt darin zum Ausdruck, daß die Natur nicht nur unter Zweckmäßigkeitserwägungen, sondern „um ihrer selbst willen“ und zur Erhaltung der Lebensgrundlagen künftiger Generationen unter dem besonderen Schutz des Staates steht.

Die Notwendigkeit einer verfassungsmäßigen Verankerung des Umweltschutzes ist mittlerweile nicht mehr umstritten. Insofern kann auf die Begründung der Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission verwiesen werden (Drucksache 12/6000 S. 65 ff. insbesondere S. 67/68). Umstritten ist jedoch der verfassungsrechtliche Rang einer entsprechenden Staatszielbestimmung.

Jede Einschränkung der Verbindlichkeit einer Staatszielbestimmung „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ durch einen wie auch immer umschriebenen Gesetzesvorbehalt würde hingegen die Geltungskraft der Bestimmung aufweichen. Der Verzicht auf die Verankerung des Umweltschutzes im Rahmen einer Ergänzung des Artikels 2 als individuelles Grundrecht zu Gunsten einer Staatszielbestimmung führt bereits zu einer rechtlichen Herabstufung gegenüber den im Grundgesetz bereits verankerten Grundrechten. Eine weitere Abschwächung durch eine als Gesetzesvorbehalt auslegbare Klausel wird den Ansprüchen einer ökologisch orientierten Verfassung jedoch nicht gerecht.

#### Zu Absatz 3 (Tierschutz)

Die Freiheit von Kunst, Wissenschaft und Religion sind grundrechtlich geschützt. Ihre Beschränkung ist nur im Rahmen einer Güterabwägung mit anderen Rechtswerten möglich, die ihrerseits Verfassungsrang haben. Der Tierschutz ist jedoch nur durch einfaches Bundesgesetz, nicht durch eine Verfassungsnorm gewährleistet. Der Rechtsschutz der Tiere ist daher auch in der Rechtsprechung der Gerichte unzureichend. Nur eine Verfassungsbestimmung ist in der Lage, dem Tierschutz eine gesicherte Rechtsgrundlage zu schaffen, die weitere Fortschritte ermöglicht.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission konnte Einvernehmen erreicht werden, daß der „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ nicht frei lebenden Tieren keinen Schutz gewährt. Gerade bei der Tierhaltung und den Transporten von Schlachtvieh sind die Mißstände aber so groß, daß ihre Ausklammerung aus dem Schutzbereich der Verfassung den Tierschutz insgesamt ins Leere laufen ließe.

Die Verwendung des Begriffs „Mitgeschöpf“ im Zusammenhang mit dem Tierschutz steht nicht im Widerspruch zu dem vorgeschlagenen Verzicht auf die „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ in der Präambel und der weltanschaulichen Neutralität des Grundgesetzes insgesamt. Das Gebot, die Tiere als Mitgeschöpfe zu schützen, drückt die besondere Verantwortung des Menschen für die Tiere aus, die sich begrifflich anders nicht fassen läßt. Die Verwendung des Begriffs „Lebewesen“ begegnet Bedenken, weil er zu weit ausgreift und auch Viren und Bakterien mit erfaßt. Ein „Mitgeschöpf“ drückt den verfassungsmäßigen Leitgedanken des Schutzes des schöpferisch Lebendigen allgemeinverständlich und rechtlich klar aus.

### Zu Artikel 21

#### Zu Absatz 1 Satz 3 (Quotierung der Wahlvorschläge)

Die Gleichstellung der Frauen bei der Besetzung öffentlicher Ämter ist ohne eine entsprechende Vertretung in den Parlamenten und politischen Organen nicht denkbar. Frauen machen zahlenmäßig die Hälfte der Erwachsenenbevölkerung aus. Sie haben deshalb einen Anspruch, zur Hälfte in den Parlamenten vertreten zu sein.

Eine diesbezügliche Parität von Frauen und Männern kann freilich durch die Verfassung nicht erzwungen werden. Sie hängt letztlich von der Wahlentscheidung der Bürgerinnen und Bürger ab. Die hier gewählte Soll-Vorschrift, im öffentlichen Recht ohnehin der Muß-Bestimmung sehr nahe, läßt aber begründete Ausnahmen zu. Die Verpflichtung, Frauen und Männer chancengleich aufzunehmen, kann dann beispielsweise einer Frauenpartei nicht entgegengehalten werden, deren Programm auf Frauenfragen zugeschnitten ist und deren Wahlliste konsequenterweise ausschließlich aus Frauen besteht. Es ist zu vermeiden, daß Rechtsnormen, die der Gleichstellung von Frauen dienen, unter Berufung auf „Gleichberechtigung“ in ihrer Wirkung umgekehrt werden können.

### Zu Artikel 24

#### Zu Absatz 1 (Übertragung von Hoheitsrechten)

Das vereinigte Deutschland braucht starke Bundesländer, aber keine Provinzen. Die Länder sind das institutionelle Gegengewicht zu einer bürokratischen Zentralisierung, wie sie auf gesamtstaatlicher und zunehmend auch auf europäischer Ebene zu beobachten ist. Neben der von der Verfassungskommission

nicht einmal in Angriff genommenen Reform der Finanzverfassung und dem völlig unzulänglichen Ausbau originärer Landeszuständigkeiten kommt der Beteiligung der Länder selbst am Prozeß der europäischen Einigung eine besondere Rolle zu. Die erfolgte Änderung des Artikels 23 und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Vertrag über die Europäische Union machen die Diskussion über die Stärkung der Länder und ihrer parlamentarischen Vertretungen keineswegs überflüssig. Die Stärkung des Bundesrates im Rahmen der Änderung des Artikels 23 kommt in erster Linie den Landesregierungen zugute, nicht aber den demokratisch gewählten Landesparlamenten. Es wird daher vorgeschlagen, Eingriffe in die Gesetzgebungszuständigkeiten der Länder von der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Landtage abhängig zu machen.

#### Zu Artikel 26

Der Friedensverpflichtung des Grundgesetzes kommt angesichts des dritten Platzes, den der deutsche Waffenhandel international mittlerweile einnimmt, eine herausragende Bedeutung zu. Die Tatsache deutscher Waffenlieferungen hat nicht zuletzt im Golfkrieg aufgezeigt, daß die bisherigen Maßnahmen zur Kontrolle der legalen und illegalen Waffenschiebereien nicht ausreichen.

Waffen töten aber nicht allein im Krieg, sondern indirekt auch im Frieden. Mehr als eine Billion Dollar wird jährlich für Rüstung verschwendet, während für die Überwindung des Hungers und des internationalen Wirtschaftsgefälles nicht einmal die versprochenen 0,7 v. H. des Bruttosozialprodukts aufgebracht werden.

Der Artikel 26 ist in seiner geltenden Fassung der verfassungsrechtliche Kern des im Grundgesetz bereits vorhandenen Friedensgebots. Er enthält das Verbot friedensstörender Handlungen und das Verbot der Vorbereitung von Angriffskriegen, ebenso den Genehmigungsvorbehalt für die Herstellung und das Inverkehrbringen von Waffen, die zur Kriegsführung bestimmt sind. Diese Normen sind aber heute nicht mehr hinreichend.

Eine Verfassung, die ihrer Aufgabe als Grundlage für das Zusammenleben der Menschen und der Völker gerecht werden will, muß die Konsequenzen aus den seit 1949 eingetretenen politischen und technischen Veränderungen ziehen und die Verpflichtung des Staates zur Wahrung des Friedens und zur Abrüstung verstärken.

#### Zu Absatz 1 (neu)

Der Staat wird verpflichtet, auf ein friedliches Zusammenleben der Völker hinzuwirken, damit Streitkräfte auf Dauer überflüssig werden. Dieses Staatsziel setzt einen Friedensbegriff voraus, der über die Vermeidung militärischer Konflikte hinausgeht, indem er sich zum friedlichen Ausgleich von Interessen und zur vorbeugenden Bekämpfung der Konfliktursachen bekennt.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den unveränderten Wortlaut des geltenden Absatzes 1.

#### Zu Absatz 3

Die Produktion und die Verbreitung von Waffen, die zur Kriegsführung geeignet sind, sollen ebenso verboten werden wie militärische Dienstleistungen. Die negativen Erfahrungen bei der Exportkontrolle haben deutlich gemacht, daß von jeder hergestellten Waffe, die zur Kriegsführung geeignet ist, die Gefahr ausgeht, daß sie auf legalen oder illegalen Wegen in Kriegs- und Spannungsgebiete gelangt.

Der vorgelegte Formulierungsvorschlag geht bei der Behandlung von Massenvernichtungsmitteln noch einen Schritt weiter. Neben dem Verbot ihrer Herstellung und Verbreitung wird auch ihre Lagerung im Geltungsbereich des Grundgesetzes verboten.

#### Zu Artikel 32 (Auswärtige Beziehungen)

Die vorgeschlagene Änderung von Artikel 32 soll einen Beitrag leisten, ein Geflecht von Beziehungen zwischen den Ländern und Regionen untereinander entstehen zu lassen. Die Aufrechterhaltung und Erweiterung dieser Beziehungen unterhalb der staatlichen Ebene muß verstärkt die Aufgabe der Länder werden.

Die Länder brauchen zur Umsetzung dieser Aufgaben eine stärkere Verantwortung bei der Wahrnehmung der internationalen Beziehungen. Sie sollen in Zukunft nicht nur im Rahmen ihrer Aufgaben zur Zusammenarbeit mit anderen Staaten, Regionen und Körperschaften berechtigt sein. Sie bekommen auch das Recht zum Abschluß völkerrechtlicher Verträge, sofern diese nicht in Bundeskompetenzen eingreifen.

Schließt der Bund einen Vertrag, der die besonderen Verhältnisse eines Landes berührt, so hat er dieses Land rechtzeitig zu hören.

#### Zu Artikel 33 Abs. 2 (Chancengleichheit im öffentlichen Dienst)

Für den Bereich des öffentlichen Dienstes wird vorgeschlagen, die Verpflichtung des Staates, für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen zu sorgen, konkreter zu fassen.

#### Zu Artikel 45 b (Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit)

Die besondere Bedeutung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit soll durch die verfassungsmäßige Stärkung der Rolle der Beauftragten hervorgehoben

werden. Zur näheren Begründung dieses Anliegens kann auf die Gesetzesbegründung zu Artikel 2a in Verbindung mit weiteren Gesetzentwürfen der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (siehe oben) verwiesen werden.

#### **Zu Artikel 53 b (Ökologischer Rat)**

##### *Zu Absatz 1*

Von besonderer Bedeutung für die Umsetzung ökologischer Belange im Bereich der Gesetzgebung ist die Errichtung eines „Ökologischen Rates“. Dieses Gremium ist am Gesetzgebungsverfahren zu beteiligen. Es soll den größtmöglichen ökologischen Sachverstand organisatorisch bündeln und bei der Gesetzgebung und bei der Verwaltung des Bundes mitwirken. Sein Sachverstand soll auch der parlamentarischen Minderheit zur Verfügung stehen.

##### *Zu Absatz 2*

Der „Ökologische Rat“ wird von den Abgeordneten des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente gewählt. Er hat zwar selbst keine legislativen Kompetenzen, muß jedoch wie eine dritte Kammer an jedem Gesetzgebungsverfahren beteiligt werden. Seine Mitglieder sind unabhängig von Weisungen. Die lange Dauer ihrer Amtszeit von neun Jahren und das Verbot der Wiederwahl sichert die persönliche Stellung der Mitglieder.

##### *Zu Absatz 3*

Der „Ökologische Rat“ kann gegen im Deutschen Bundestag eingebrachte oder vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzesvorlagen Einwendungen erheben. Daraufhin muß der Deutsche Bundestag über diese Gesetze erneut befinden. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß den ökologischen Belangen im Alltag der Gesetzgebungsarbeit genügend Aufmerksamkeit geschenkt wird. Das Letztentscheidungsrecht vom Deutschen Bundestag und Bundesrat bleibt erhalten. Bedenken wegen einer möglichen Verletzung des Demokratieprinzips ergeben sich daher nicht. Die Mitglieder des Rates sind demokratisch gewählt. Seine Rechtsstellung ist zudem nicht vergleichbar mit der des Bundesverfassungsgerichts, dessen Entscheidungen alle staatliche Gewalt binden. Der „Ökologische Rat“ wird aber durch den Sachverstand seiner Mitglieder und die öffentliche Wirkung seiner Stellungnahmen zu einer deutlichen Schärfung des demokratischen Gewissens beitragen.

#### **Zu Artikel 54 (Direktwahl des Bundespräsidenten oder der Bundespräsidentin)**

Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, in Zukunft die Möglichkeit zu haben, den obersten Repräsentanten oder die oberste Repräsentantin der Bundesrepublik

Deutschland direkt zu wählen. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat dazu einen Gesetzentwurf zur Änderung des Artikels 54 im Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 12/6105). Auf die Begründung wird hiermit verwiesen.

#### **Zu Artikel 59**

##### *Zu Absatz 1 Satz 1 (Volksentscheid über völkerrechtliche Verträge)*

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 82a und auf den Gesetzentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid im Grundgesetz verwiesen (Drucksache 12/3826).

#### **Zu Artikel 77**

##### *Zu Absatz 1 (Gesetzgebungsverfahren/ Volksentscheid)*

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 82a und auf den Gesetzentwurf der Gruppe verwiesen (siehe oben).

#### **Zu Artikel 79**

##### *Zu Absatz 2 (Verfassungsänderung durch Volksentscheid)*

Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 82a und auf den Gesetzentwurf der Gruppe verwiesen (siehe oben).

#### **Zu Artikel 82 a (Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid)**

Eine der herausragenden Aufgaben der Verfassungsreform ist die Ergänzung der repräsentativen Demokratie durch direkte Demokratie. Im Grundgesetz heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen . . . ausgeübt“ (Artikel 20 Abs. 2). Die Gesetzgebungskompetenzen des Deutschen Bundestages sollen künftig auch dem Volk direkt zustehen. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat einen umfassenden Gesetzentwurf über die Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid erarbeitet und gemeinsam mit dem Entwurf eines Bundesabstimmungsgesetzes in den Deutschen Bundestag eingebracht (Drucksache 12/3826). Auf die ausführliche Begründung wird an dieser Stelle verwiesen.

**Zu Artikel 93** (Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts)

Die Ergänzung ist eine redaktionelle Anpassung an die Regelungen zum Volksentscheid.

**Zu Artikel 106****Zu Absatz 1** (Verteilung des Steueraufkommens)

Menschen, die nicht bereit sind, sich an der Finanzierung von Militär und Rüstung zu beteiligen, müssen das Recht haben, den Teil ihres Steueraufkommens, der sonst für militärische Zwecke ausgegeben würde, zweckgebunden einem Fonds zukommen zu lassen. Dieser Fonds soll zur Finanzierung der Rüstungskonversion, also für friedensfördernde Zwecke, verwendet werden.

Die Militärausgaben werden dann nur noch aus dem unselbständigen Sondervermögen „Bundesmilitärfonds“ bezahlt. Die Verfassungsänderung soll die Rechtsnatur der Militärsteuer als zweckgebundene Einkommenssteuer klarstellen.

Die hier vorgeschlagene Regelung steht in direktem Zusammenhang mit der angestrebten Einfügung eines neuen Artikels 4 Abs. 4. Auf die Begründung und auf die Gesetzentwürfe der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksachen 12/4122 und 12/74) wird verwiesen.

**Zu Artikel 116** (Bürgerbegriff, Einbürgerung)

Die Diskussion zum Wahlrecht für Nicht-Deutsche steht meist unter der verengten Prämisse eines Kommunalwahlrechts für Bürgerinnen und Bürger aus der Europäischen Union. Dieser Ansatz wird dem Problem ihrer politischen und rechtlichen Ausgrenzung nicht gerecht. Die Verbesserung der Rechtsstellung Nicht-Deutscher darf sich aber nicht auf die Teilnahme an Wahlen beschränken. Die Verfassung muß eine generelle Grundaussage zur Gleichbehandlung treffen. Die Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts reicht als Verbesserung der Rechtsstellung nicht aus. Eine entsprechende Ergänzung des Artikels 38 würde weder die Wahl von Nicht-Deutschen zu Wahlbeamten noch zahlreiche andere bürgerrechtliche Probleme lösen.

Der Personenkreis, der in den Genuß einer nur EU-Bürger umfassenden Regelung kommen soll, ist zu eng. Es ist nicht einsichtig, warum die hier lebenden Türken als die größte nichtdeutsche Personengruppe

ebenso wie die Angehörigen der Völker des früheren Jugoslawien offensichtlich zurückgesetzt werden und warum sich demokratische Teilhaberrechte auf die Teilnahme an Kommunalwahlen beschränken sollen. Viele — gerade den persönlichen Nahbereich betreffende — Regelungen werden vor allem auf der Bundesebene getroffen, so die Steuergesetzgebung, die Reform der Krankenversicherung und die Rentenregelungen.

Die Verfassung muß sich von überkommenen nationalen Denkweisen lösen. Die Begrenzung des Bürgerstatus auf die Staatsangehörigen entspricht noch der überkommenen sozialen Wirklichkeit und der Rechtskultur einer national geprägten Epoche, die aber angesichts der Erosion nationalstaatlicher Selbstbezogenheiten zu Ende geht. Eine Rechtsordnung, die der Gestaltung der Zukunft verpflichtet ist, muß daher die klassische Unterscheidung von Bürger- und Menschenrechten überwinden. Das Menschenbild des Grundgesetzes ist geprägt von Artikel 1, der die Würde des Menschen für unantastbar erklärt. Der Mensch wird als Wesen mit der Fähigkeit zur Selbstbestimmung verstanden. Mit diesem Menschenbild ist die Aufspaltung der Gesellschaft in Personen höheren und minderen Rechts unvereinbar. Die Neubestimmung des Bürgerbegriffs ist ein Zeichen nach innen und nach außen, sich nationalistischen Tendenzen entschlossen in den Weg zu stellen und ein neues Miteinander anzustreben.

Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat zur Neubestimmung des verfassungsrechtlichen Bürgerbegriffs einen Antrag zur Änderung des Grundgesetzes gestellt (Drucksache 12/2088), auf dessen Einzelbegründung verwiesen wird.

**Zu Artikel 140** (Recht der Religionsgesellschaften)

Die Streichung von Artikel 140 des Grundgesetzes beendet zugleich die Geltung der inkorporierten Artikel 136, 137, 138, 139 und 141 der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919. Das Verhältnis des Staates zu Kirchen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgesellschaften soll in dem vorgeschlagenen Artikel 9a geregelt werden.

**Zu Artikel 141** (Bremer Klausel)

Eine Streichung des Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach in Artikel 7 Abs. 3 macht die Sonderregelung der „Bremer Klausel“ überflüssig. Sie kann daher entfallen.